

Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung

zwischen

Europa-Union Deutschland – Landesverband Sachsen e.V.
Schützengasse 16
01067 Dresden

(im Folgenden als „EUD Sachsen“ bezeichnet)

und

dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung,
Frau Katja Meier

(im Folgenden als "SMJusDEG" bezeichnet)

(eine von ihnen im Folgenden "die Partei" und beide zusammen im Folgenden "die
Parteien").

Die Parteien vereinbaren folgendes:

§ 1 Gegenstand, Art, Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

(1) Die auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung Ventotene-2022 erfolgende Zusammenarbeit zwischen EUD Sachsen und SMJusDEG kann es erforderlich machen, dass die Parteien personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei sowie Dritter verarbeiten, wobei die Parteien dabei gemeinsam als Verantwortliche gelten. Diese Datenverarbeitungsaktivitäten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) und erfordern daher diese Vereinbarung.

(2) Diese Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DS-GVO (nachstehend "Vereinbarung" genannt) legt die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien fest, wobei die Zwecke und Mittel gemeinsam festgelegt werden. Die Bestimmungen der Vereinbarung gelten zwischen den Parteien und basieren auf der nachfolgenden Beschreibung.

(3) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Parteien, die durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die nachfolgende Beschreibung der Datenverarbeitungsvorgänge geregelt wird:

Gegenstand der Datenverarbeitungsvorgänge: personenbezogene Daten zur Organisation, Durchführung und Nachbereitung des Ventotene-Forums 2022.

Art der Datenverarbeitungsvorgänge: per E-Mail, interne elektronische Speicherung. Veröffentlichung Internet, Social Media, Newsletter.

Zweck: Organisation, Durchführung und Nachbereitung des Ventotene-Forums 2022.

Umfang der beabsichtigten Datenverarbeitung: Auswahl der Teilnehmenden, Buchung und Aufteilung der Unterkünfte, Einteilung Diskussionsgruppen, Buchung ÖPNV Tickets, Organisation An- und Abreise, Bestätigung Teilnahme und Informationsübermittlung im Vorfeld, sowie Rückfragen, Evaluation der Veranstaltung, Auszahlung der Reisekostenpauschale, begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

relevante personenbezogenen Daten:

- Name
- Vorname
- Anrede
- E-Mail-Adresse
- JEF/EUD-Mitgliedschaft
- Telefonnummer
- Zugehörigkeit marginalisierte Gruppe
- Geburtsjahr
- Bild- und Tonaufnahmen.

Gruppe der betroffenen Personen: Teilnehmende am Ventotene-Forum 2022.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungsvorgänge: Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung.

Prozesse/Verfahren, auf die EUD Sachsen Einfluss hat bzw. deren Verarbeitung nur durch EUD Sachsen durchgeführt werden soll: Auswahl der Teilnehmenden, Aufteilung der Unterkünfte und Mitteilung an Unterkunft, Einteilung Diskussionsgruppen, Buchung ÖPNV Tickets, Organisation An- und Abreise, Bestätigung Teilnahme und Informationsübermittlung im Vorfeld, sowie Rückfragen, Evaluation der Veranstaltung und Öffentlichkeitsarbeit.

Prozesse/Verfahren, auf die SMJusDEG Einfluss hat bzw. deren Verarbeitung nur durch SMJusDEG durchgeführt werden soll: Auszahlung der Reisekostenpauschalen, Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Jede Partei darf im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitete personenbezogene Daten nur unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung und für die dokumentierten Zwecke verarbeiten. Dies gilt insoweit nicht, als das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten die Parteien zu einer Datenverarbeitung verpflichtet. In solchen Fällen ist die Partei verpflichtet, die andere Partei über die Datenverarbeitung zu informieren, soweit ihr dies nicht gesetzlich untersagt ist.

§ 2 Formale Verpflichtungen der Parteien

(1) Die Parteien gewährleisten die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der Bestimmungen nach Art. 26 DS-GVO.

(2) Anweisungen oder Benachrichtigungen bezüglich der Datenverarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung können während der Laufzeit der Vereinbarung gegenüber der anderen Partei einzeln erteilt werden, soweit es erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung nur in einer mit dieser Vereinbarung vereinbarten Weise erfolgt. Auf Ersuchen übermittelt die empfangende Partei der anderen Partei eine Kopie der in ihrem Besitz befindlichen persönlichen Daten, die Teil dieser Vereinbarung sind.

(3) Jede Partei führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der gemeinsamen Datenverarbeitung, welches auch Teil eines anderen Protokolls der Datenverarbeitung sein kann. Jede Partei stellt der anderen Partei auf Ersuchen und kostenlos ihren

Datensatz oder den Teil eines Datensatzes, der sich auf die gemeinsame Datenverarbeitung bezieht, zur Verfügung.

(4) Soweit eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die von dieser Vereinbarung erfasste Datenverarbeitung durchzuführen ist, führen die Parteien diese gemeinsam durch. Jede Partei stellt der anderen Partei auf Ersuchen die erforderlichen Informationen zur Verfügung und dokumentiert das Ergebnis.

(5) Die Parteien verpflichten sich, die Dokumentationspflichten nach Art. 24, 5 Abs. 2 DS-GVO einzuhalten und sich auf Anfrage gegenseitig die relevanten Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der an Weisungen zum Datenschutz gebundenen Parteien

(1) Die Daten empfangende Partei garantiert, dass keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beteiligt sind, personenbezogene Daten außerhalb der Bestimmungen dieser Vereinbarung verarbeiten dürfen, es sei denn, die Verarbeitung ist nach dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats erforderlich. Die Parteien werden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die entsprechenden Pflichten informieren.

(2) Die Parteien ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einhalten. Darüber hinaus garantieren die Parteien, dass jede Person, die bei der Partei berechtigt ist, die von der vorliegenden Vereinbarung erfassten personenbezogenen Daten zu verarbeiten, eine Verpflichtung auf vertrauliche Behandlung unter Berücksichtigung der Datenschutzvorgaben eingegangen ist.

§ 4 Ernennung eines Datenschutzbeauftragten; EU-Vertreter

Die Parteien benennen – soweit sie durch die DS-GVO dazu verpflichtet sind – jeweils einen Datenschutzbeauftragten. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten – und eventuelle Änderungen – werden der anderen Partei mitgeteilt.

§ 5 Aufsichtsbehörden und gerichtliche Verfahren

(1) Die Parteien arbeiten im Falle von Ersuchen der Aufsichtsbehörden zu einer Datenverarbeitung auf Basis dieser Vereinbarung zusammen. Die Parteien informieren einander über sonstige Ersuchen, Vorschläge oder Entscheidungen und helfen bei der Beantwortung von Anfragen ohne unangemessene Verzögerung. Die Parteien sind verpflichtet, die Anregungen und Entscheidungen der zuständigen Aufsichtsbehörden gebührend zu berücksichtigen.

(2) Die Parteien informieren einander unverzüglich über Kontrolltätigkeiten der Aufsichtsbehörden, um eine gemeinsam ausgearbeitete Antwort an die Kontrollbehörde zu gewährleisten. Gleiches gilt bei Gerichtsverfahren in Bezug auf den Gegenstand dieses Abkommens.

§ 6 Informationspflichten

(1) Die Parteien erfüllen alle relevanten Informationspflichten in Bezug auf die unter diese Vereinbarung fallende Verarbeitung, insbesondere durch die Bereitstellung einer Datenschutzerklärung nach Art. 13 f. DS-GVO gegenüber den betroffenen Personen. Die Parteien informieren die jeweils andere Partei über alle relevanten Vorgänge, die notwendig sind, um eine faire und transparente Datenverarbeitung zu gewährleisten.

(2) Plant die empfangende Partei oder deren nachgeordnete Behörden die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den in § 1 Abs. 3 der Vereinbarung beschriebenen und den betroffenen Personen bei Erhebung mitgeteilten Zwecken, so informiert die empfangende Partei die andere Partei vor der Durchführung der weiteren Verarbeitung über die neuen Zwecke und erteilt alle erforderlichen Informationen. Die sendende Partei informiert die betroffenen Personen und holt ggf. angepasste Einwilligungserklärungen ein. Die empfangende Partei führt die Durchführung der weiteren Verarbeitung erst durch, nachdem die sendende Partei ihr Einverständnis zur Verarbeitung erklärt hat. Dieses ist zu dokumentieren.

(3) Der wesentliche Inhalt der vorliegenden Vereinbarung wird den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Anfragen und Rechte der betroffenen Personen

(1) Jede Partei ist dafür verantwortlich, die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 23 DS-GVO zu gewährleisten. Jede Partei trifft geeignete Maßnahmen, um der jeweils anderen Partei alle Informationen für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen, wie sie in Art. 12 bis 23 DS-GVO vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen, soweit die Informationen von der anderen Partei nicht abgerufen werden können.

(2) Erhält eine Partei eine Anfrage oder ein Ersuchen direkt von einer betroffenen Person, so unterrichtet diese Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich oder per E-Mail. Sofern nichts anderes vereinbart wird, beantwortet die Partei, bei der das Ersuchen einging, dieses innerhalb eines Monats. Falls die Beantwortung unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen eine längere Zeit in Anspruch nimmt, informiert die jeweils verantwortliche Partei die/den Betroffene/n und die andere Partei über diesen Umstand und beantwortet das Ersuchen binnen eines angemessenen Zeitrahmens.

(3) Sofern nichts anderes festgelegt ist, wird die Partei, die die personenbezogenen Daten erhoben hat, als Kontaktstelle für betroffene Personen benannt und ist für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und ihrer jeweiligen Pflichten zur Bereitstellung der in Art. 13 f. DS-GVO genannten Informationen primär verantwortlich. Die Parteien können die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO und ihre jeweiligen Rollen und Beziehungen gegenüber den betroffenen Personen näher festlegen sowie eine gemeinsame Kontaktstelle für die betroffenen Personen benennen.

§ 8 Auftragsverarbeiterinnen bzw. Auftragsverarbeiter und Unterauftragnehmerinnen bzw. Unterauftragnehmer

(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die jeweils empfangende Partei berechtigt, Unterauftragnehmer/innen als Auftragsverarbeiter/innen gem. Art. 28 DS-GVO zu beauftragen, vorausgesetzt, dass die andere Partei zuvor schriftlich über diese Auftragsverarbeiter/innen bzw. Unterauftragnehmer/innen mit Namen, Kontaktdaten und Zweck der Verarbeitung informiert wird. Die empfangende Partei informiert die andere Partei auch über beabsichtigte Ergänzungen oder Austausch von Auftragsverarbeiter/innen bzw. Unterauftragnehmer/innen. In diesen Fällen erhält die

andere Partei die Möglichkeit, gegen solche Änderungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information Einspruch zu erheben.

(2) Im Falle einer Auftragsverarbeitung/Unterauftragsvergabe wählt die den Vertrag schließende Partei die/den Auftragsverarbeiter/innen bzw. Unterauftragnehmer/innen mit der gebührenden Sorgfalt aus. Sie gestaltet die vertraglichen Vereinbarungen so, dass sichergestellt ist, dass sie die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gem. Art. 28 DS-GVO einhalten. Jede Partei kann in begründeten Fällen eine Dokumentation verlangen, aus der hervorgeht, dass der/die geplante Auftragsverarbeiter/in bzw. Unterauftragnehmer/in ausreichende Garantien für die Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gem. Art. 28 DS-GVO bietet. Soweit die/der von der Partei beauftragte Auftragsverarbeiter/in bzw. Unterauftragnehmer/in außerhalb der EU/EWR ansässig ist, darf die Partei diese/n Auftragsverarbeiter/in bzw. Unterauftragsverarbeiter/in nur beauftragen, wenn diese/r an die Standarddatenschutzklauseln 2010/87/EU (oder, falls einschlägig, eine neuere Version) gebunden ist. In solchen Fällen sind die Parteien beide Datenexporteur und die/der Unterauftragnehmer/in ist Datenimporteur/in.

(3) Hilfsdienste sind von der in Abs. 1 beschriebenen Informationsanforderung ausgenommen. Hierunter fallen insbesondere Telekommunikationsdienste, einschließlich Benutzerunterstützung oder Revisionsdienste. Die empfangende Partei kann solche Anbieter/innen von Hilfsdiensten nach freiem Ermessen benennen, wenn die rechtlichen Verpflichtungen gewährleistet werden.

§ 9 Benachrichtigung bei Datenschutzvorfällen

(1) Im Falle einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wie z.B. Veränderung, unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten („Datenschutzvorfall“), hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Datenschutzvorfall in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung hat in klarer und deutlicher Sprache die Art der (vermuteten) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich ihrer voraussichtlichen Folgen, zu beschreiben.

(2) Im Falle einer solchen Verletzung personenbezogener Daten arbeiten die Parteien nach Treu und Glauben zusammen, um die Umsetzung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu erreichen, und stellen sicher, dass die Meldung an die

Aufsichtsbehörde oder die betroffene Person innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme der Verletzung personenbezogener Daten erfolgt.

(3) Die Parteien dokumentieren alle Verstöße gegen die personenbezogenen Daten und stellen ihre Verfügbarkeit auf Anforderung der anderen Partei oder der Datenschutz-Aufsichtsbehörde sicher, falls die personenbezogenen Daten der Partei betroffen sind.

§ 10 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Parteien gewährleisten die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, um die Einhaltung der anwendbaren Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere des Art. 32 DS-GVO) sicherzustellen. Die Parteien werden zumindest die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 2 umsetzen.

(2) Jede Partei überprüft regelmäßig die Wirksamkeit und Angemessenheit der durchgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Nach jeder Prüfung berichtet die Partei der anderen Partei erforderlichenfalls über die vorgeschlagenen und ergriffenen Anpassungen zur Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 11 Laufzeit und Kündigungsrechte, Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung dieser Vereinbarung stellt die jeweils empfangende Partei die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie von der anderen Partei erhalten hat, unverzüglich ein und löscht die Daten. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Partei auf anderer rechtlicher Grundlage zur weiteren Verarbeitung der Daten berechtigt oder verpflichtet ist. Die Löschung oder die Gründe für eine ausbleibende Löschung sind zu protokollieren und der jeweils anderen Partei auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Archivierung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften oder zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Zwecke bleibt zulässig.

§ 12 Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber den betroffenen Personen gem. Art. 82 DS-GVO.

(2) Im Innenverhältnis haften die Parteien nur für ihren jeweiligen Anteil an der haftungsbegründenden Ursache. Dies gilt auch für Bußgelder, die rechtskräftig sind und gegen die der Rechtsweg ausgeschöpft ist. Übersteigt ein Bußgeld den haftungsbegründenden Anteil, so ist die andere Partei verpflichtet, den übersteigenden Anteil zu ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung beurteilen sich nach deutschem Recht. Gerichtsstand ist Dresden. Die Parteien binden sich an diese Festlegung auch für Streitigkeiten zwischen ihnen und deren Hilfspersonal, soweit diese Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, die Erklärung einer Kündigung sowie die Abänderung dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Anlagen

Die Anlagen sind integraler Bestandteile dieser Vereinbarung. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung sind die folgenden Anlagen Teil der Vereinbarung:

Anlage 1: Informationsblatt an Betroffene

Anlage 01: Information über die gemeinsame Verarbeitung Ihrer Daten

Wir, das SMJusDEG und EUD Sachsen, arbeiten beim Ventotene-Forum 2022 eng zusammen. Aufgrund der Zusammenarbeit verarbeiten wir auch Ihre personenbezogenen Daten gemeinsam.

Zur Gewährleistung Ihrer Rechte und unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben wir eine Vereinbarung geschlossen, die Regeln über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufstellt. Als sog. gemeinsame Verantwortliche (nach Art. 26 DS-GVO) sind wir gemeinsam für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich.

Nachfolgend beantworten wir die für Sie besonders wichtigen Fragen, bevor wir Ihnen nähere Informationen zu unserem Vertrag zukommen lassen.

Wer sind die Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten?

Verantwortliche sind das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG), Hansastr.4, 01097 Dresden, info@europa.sachsen.de und die Europa-Union Deutschland – Landesverband Sachsen e.V., Schützengasse 16 , 01067 Dresden, greiff@europa-union-sachsen.de. Den Datenschutzbeauftragten des SMJusDEG erreichen Sie unter: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Hansastr. 401097 Dresden, dsb@smj.justiz.sachsen.de.

Wer ist meine Ansprechperson für Rechte wie Auskunft oder Löschung?

Wir haben uns gemeinsam darüber verständigt, wie wir Ihre Rechte sicherstellen und näher festgelegt, welche Verpflichtungen jede Partei zur Erfüllung der Pflichten der DS-GVO erfüllt. Die Ausübung der Rechte als betroffene Person und die Erfüllung der Informationspflichten können Sie gegenüber dem SMJusDEG geltend machen.

Wie kann ich mehr Informationen zur Datenverarbeitung erhalten?

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie in unserer Datenschutzvereinbarung, die unter https://www.europa-union-sachsen.de/fileadmin/files_eud/lvkv/Sachsen/Dokumente/03_Datenschutzerkl%C3%A4rung_mit_Einwilligung_final.pdf abrufbar ist.